



**Reglement**  
über die  
**Urnenwahlen**  
und  
**-abstimmungen**  
und das  
**Verfahren an der**  
**Gemeindeversammlung**  
der  
**Einwohnergemeinde**  
**Rüeggisberg**

*vom 08. Dezember 2001*

## Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
B. DIE URNENABSTIMMUNG .....	7
C. DIE URNENWAHLEN .....	8
C.1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN .....	8
C.2 PROPORZWAHLEN .....	10
C.3 MAJORZWAHLEN .....	13
D. DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	15
D.1 ALLGEMEINES .....	15
D.2 ABSTIMMUNGEN .....	17
D.3 WAHLEN .....	18
SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	20
AUFLAGEZEUGNIS.....	22

## A. Allgemeine Bestimmungen

Urmengeschäfte	<b>Art. 1</b> Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	<b>Art. 2</b> Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	<b>Art. 3</b> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	<b>Art. 4</b> Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltag	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.  <sup>2</sup> Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.  <sup>2</sup> Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten – Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und – Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.  <sup>3</sup> Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.  <sup>4</sup> Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.  <sup>5</sup> Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "Ja" angenommen und mit "Nein" verworfen werden kann.  <sup>6</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.

<sup>2</sup> Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Freitag vor der Wahl oder Abstimmung bis Büroschluss gestellt werden.

<sup>4</sup> Die neue Ausweiskarte ist mit "Doppel" zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

<sup>2</sup> Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

<sup>4</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

**Art. 10** Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden "Ausschuss") und dessen Präsidentin oder Präsidenten für jede Abstimmung oder Wahl separat. Der Ausschuss besteht jeweils aus 8 stimmberechtigten Personen (inkl. Sekretärin oder Sekretär).

<sup>2</sup> Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

<sup>3</sup> Die Namen der Mitglieder sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.

<sup>4</sup> Als Sekretär des Ausschusses amtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter von Amtes wegen.

Instruktion

**Art. 12** Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

<sup>3</sup> Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmunge

**Art. 14** <sup>1</sup> Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

<sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

<sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

**Art. 15** Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

Bekanntgabe der Ergebnisse

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag im Schaukasten des Gemeindehauses oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung <sup>3</sup> Die erwarteten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Wahlanzeige <sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

**Art. 17** <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

<sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter bzw. deren oder dessen Stellvertretung als Sekretär des Ausschusses hat in den Ausstand zu treten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

<sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

<sup>3</sup> Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

<sup>4</sup> Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

<sup>5</sup> Bei Proporzahlen ausserdem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,

- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

<sup>6</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial

**Art. 19** <sup>1</sup> Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

**Art. 20** <sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

## B. Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

**Art. 21** Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "Ja" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "Nein", wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegenvorschlag

**Art. 22** <sup>1</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

<sup>5</sup> Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel **Art. 23** <sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip **Art. 24** Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen und ungültigen Stimmen ausser Betracht.

## C. Die Urnenwahlen

### C.1 Gemeinsame Bestimmungen

Gemeinderat **Art. 25** <sup>1</sup> Die Gemeinde wählt an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):

- 7 Mitglieder des Gemeinderates

Gemeindepräsidium  
Vizegemeindepräsidium <sup>2</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person.

Wahltermin **Art. 26** <sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis <sup>2</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen <sup>3</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen in der Regel bereits im 1. Quartal des Wahljahres, spätestens neun Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

<sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschlussgründe

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

<sup>2</sup> Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

<sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

<sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

<sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter

**Art. 30** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 28 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

**Art. 32** <sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

## **C.2 Proporzwahlen**

Listen

**Art. 33** <sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

<sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Listenverbindung

**Art. 34** <sup>1</sup> Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 28 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.

<sup>2</sup> Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels

**Art. 35** <sup>1</sup> Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

<sup>2</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

<sup>3</sup> Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel

**Art. 36** <sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

- <sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
  - eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
  - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
  - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
  - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

**Art. 37** <sup>1</sup> Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

<sup>2</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

**Art. 38** <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 37 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

<sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

**Art. 39** <sup>1</sup> Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

<sup>2</sup> Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

<sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

**Art. 40** <sup>1</sup> In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- Die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

<sup>2</sup> Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung	<p><sup>3</sup> Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.</p>
Weitere Verteilung	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p><sup>3</sup> Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
Verteilung in Listenverbindungen	<p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 verteilt.</p>
Gewählte und Ersatzleute	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p><sup>2</sup> Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.</p> <p><sup>3</sup> Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.</p> <p><sup>4</sup> Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>
Stille Wahl	<p><b>Art. 44</b> Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>
Ergänzungswahl	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.</p>

<sup>2</sup> Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

<sup>3</sup> Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

<sup>4</sup> Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so erklärt der Gemeinderat die Kandidatin oder den Kandidaten mit der absolut nächsthöheren Stimmzahl, egal welcher Liste, ohne Wahlverhandlung als gewählt.

<sup>5</sup> Weist überhaupt keine Liste mehr Ersatzleute auf, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 32 an.

### **C.3 Majorzwahlen**

Wahlvorschläge	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	<sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Ausfüllen des Wahlzettels	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.  <sup>2</sup> Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.  <sup>3</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.
Ungültige Wahlzettel	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.  <sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, – keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.  <sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen	<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p> <p><sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel mehrere Namen von Kandidierenden, so werden die überzähligen Namen bis auf den obersten gestrichen.</p>
Erster Wahlgang	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Bei der Ermittlung dieses Mehrs werden die leeren und ungültigen Wahlzettel nicht mitgezählt.</p>
Absolutes Mehr	<p><sup>2</sup> Das absolute Mehr wird gefunden, indem man die eingelangten gültigen Stimmen zusammenzählt und durch zwei dividiert. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatinnen oder Kandidat das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang sind nur die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang wählbar.</p>
Relatives Mehr	<p><sup>3</sup> Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.</p>
Los	<p><b>Art. 52</b> Bei Stimmengleichheit gibt das Los den Ausschlag. Dieses wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Wahlausschusses unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses gezogen.</p>
Stille Wahl	<p><b>Art. 53</b> Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, ist dieser durch den Gemeinderat als gewählt zu erklären. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>
Kandidatur Gemeindepräsident/in Gemeinderat	<p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Wer als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kandidiert, ist gleichzeitig als Gemeinderat vorzuschlagen. Die Wahl ist nur gültig, wenn die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident als Gemeinderat gewählt wird; ansonsten ist ein weiterer Wahlgang anzusetzen, für welchen nur gewählte Ratsmitglieder kandidieren dürfen.</p>
Kandidatur Vizegemeinde- präsident/in	<p><b>Art. 55</b> Wer als Vizegemeindepräsidentin oder Vizegemeindepräsident kandidiert, ist gleichzeitig als Gemeinderat vorzuschlagen. Die Wahl ist nur gültig, wenn die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident als Gemeinderat gewählt wird; ansonsten ist ein weiterer Wahlgang anzusetzen, für welchen nur gewählte Ratsmitglieder kandidieren dürfen.</p>

Ersatzwahl Gemeindepräsident/in	<b>Art. 56<sup>1</sup></b> Tritt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer zurück, scheidet sie oder er auch als Gemeinderat aus. Das Amt ist für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen. Fällt die Vakanz in das letzte Jahr einer Amtsperiode, hat der Gemeinderat in der Regel auf die Anordnung einer Ersatzwahl zu verzichten.
Ersatzwahl Vizegemeindepräsident/in	<sup>2</sup> Die Regelung nach Abs. 1 gilt gleichsam auch für das Amt der Vizegemeindepräsidentin oder des Vizegemeindepräsidenten.  <sup>3</sup> Wird ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, rückt die gemäss den Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren bezeichnete Ersatzkandidatur der gleichen Partei oder Wählergruppe, welcher die bisherige Gemeindepräsidentin oder der bisherige Gemeindepräsident angehört, als Mitglied nach.  <sup>4</sup> Wählbar ist auch eine Person, die dem Gemeinderat bisher nicht angehörte. Die Neuwahl hat in diesem Fall für den Rest der Amtsdauer keinen Einfluss auf die übrige Zusammensetzung des Gemeinderates.
Minderheitenschutz	<b>Art. 57</b> Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

## D. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### D.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<b>Art. 58<sup>1</sup></b> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; b) im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	<b>Art. 59</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger von Seftigen bekannt.
Traktanden	<b>Art. 60</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

**Art. 61** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

**Art. 62** <sup>1</sup> Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane ist sofort zu beanstanden.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.

<sup>3</sup> Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Vorsitz

**Art. 63** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Eröffnung

**Art. 64** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

**Art. 65** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 66** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 67** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch  
a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,  
b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und  
c) wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## **D.2 Abstimmungen**

Allgemeines

**Art. 68** Die Präsidentin oder der Präsident

- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- b) erläutert das Abstimmungsverfahren und
- c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

**Art. 69** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- a) unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- e) lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 70) ermitteln.

Gruppensieger  
(Cupsystem)

**Art. 70** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 71** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form	<b>Art. 72</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.  <sup>2</sup> Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	<b>Art. 73</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmen- gleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	<b>Art. 74</b> <sup>1</sup> Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.  <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 68 ff.).

### **D.3 Wahlen**

Wählbarkeit	<b>Art. 75</b> Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen An- gelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Perso- nen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Gemeinderat	<sup>2</sup> Für die Wahlen in den Gemeinderat gilt Art. 25 ff. dieses Reglemen- tes.
Unvereinbarkeit	<b>Art. 76</b> <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädi- gung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bun- desgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Orga- nigramm dar.  <sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal an- gehören.
Verwandtenausschluss	<b>Art. 77</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rech- nungsprüfungsorgane ist im Anhang II des Organisationsreglementes geregelt.

Offenlegungspflicht	<b>Art. 78</b> Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	<b>Art. 79</b> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 80</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p> <p><sup>4</sup> Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördemitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt. Vorbehalten bleibt Art. 56.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 81</b></p> <p>a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;</li> <li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li> </ul> <p>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 82)</li> <li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 83 und 84) und</li> <li>– ermitteln das Ergebnis (Art. 85).</li> </ul>
Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 82</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	<b>Art. 83</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<p><b>Art. 84</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li> <li>– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</li> <li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindschreiberin oder der Gemeindschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 85</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 86</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<b>Art. 87</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 88</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

## E. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	<b>Art. 89</b> Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.
-------------------------	---

Strafen

**Art. 90<sup>1</sup>** Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung

**Art. 91** Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 vom Herbst 2002 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglementes.

Inkrafttreten

**Art. 92<sup>1</sup>** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Reglement über die Urnenwahlen vom 18. August 1994.

\*\*\*\*\*

Vorprüfung durch das Kant. Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

03. Juli 2001

Mitwirkungsverfahren

01. Mai bis 30. Juni 2001

Beschlossen durch den Gemeinderat  
von Rüeggisberg am

30. Oktober 2001

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2001  
angenommen worden.

Rüeggisberg, 08. Januar 2002



**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

F. Hubacher

Der Gemeindeschreiber:

P. Zurbrugg

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am:

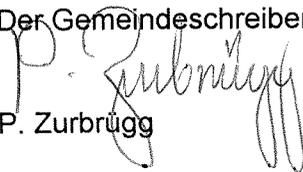
15. FEB. 2002

## Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 02. November 2001 bis 03. Dezember 2001 auf der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist in den Amtsanzeigern von Seftigen vom 01. November, 22. November und 06. Dezember 2001 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 28. November 2001 bekannt gemacht worden.

Rüeggisberg, 08. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:

  
P. Zurbrugg